



Satzung

Sozialverband Deutschland e.V.

- Bundesverband (e.V.)
 - Landesverbände
(nicht rechtlich selbständig)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Bundesverband führt den Namen
„Sozialverband Deutschland e.V.
– Bundesverband–
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -
(nachstehend SoVD)
2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD ist die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/innen der gesetzlichen Sozialversicherung
- von Patient/en/innen
- der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/innen, Bezieher/innen von Grundsicherungsleistungen und jugendliche Menschen mit Behinderungen, um

ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.

Der SoVD tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.

Der SoVD setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage
- b) Beratung der Tarifpartner über die besonderen Bedürfnisse der oben genannten Gruppen
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen
- d) Pflege internationaler Beziehungen zu gleichartigen Verbänden und Institutionen
- e) Förderung der Rehabilitation, insbesondere der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft

- f) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen
 - g) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit
 - h) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
 - i) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO
 - j) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues
 - k) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen.
3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Sozialrentner/innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzten, Opfer von Gewalt-

taten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten, Sozialhilfeempfänger/innen, Bezieher/innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherten und Patient/en/innen, deren Hinterbliebene, die Zweck und Ziel des SoVD unterstützen, beitreten.

2. Dem SoVD können alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen, die dessen satzungsgemäße Ziele und Aufgaben unterstützen, als fördernde bzw. korporative Mitglieder beitreten.

Fördernde und korporative Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 8 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:

- a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts - soweit das Gesetz dies zulässt -, die die Sonderinteressen der Gruppe (§ 4 Ziffer 1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist.

Das Nähere regelt die Leistungsordnung.

2. Funktionsträger/innen erhalten Rechtsschutz bei Rechtsfolgen im Rahmen ihrer Funktion zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben für den Bundesverband und dessen nicht rechtlich selbständigen Organisationsgliederungen gemäß den vom Bundesvorstand erlassenen Bestimmungen. Dieser wird auf Antrag gewährt und besteht in der Gestellung eines/einer Prozessbevollmächtigten durch den Bundesvorstand.
3. Auf Antrag kann der Bundesvorstand beim Ableben eines Mitgliedes im Rahmen der vorhandenen Mittel und nach Maßgabe der vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien eine einmalige Unterstützung an Hinterbliebene gewähren. Für Mitglieder, die bei Eintritt in die Organisation nach dem 31.12.1962 das 66. Lebensjahr vollendet haben, und für neu aufgenommene Mitglieder ab 1.1.1975 wird keine Unterstützung gewährt.
4. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags für nicht rechtlich selbständige Landesverbände und die Aufteilung zwischen Bundesverband und allen Landesverbänden werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesverbände festgelegt.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband gehörenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen nicht rechtlich selbständiger Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SoVD im Sinne von § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

2. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) eine entehrende Handlung begangen hat
 - e) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a) Erteilung eines Verweises
 - b) sofortige Amtsenthebung und Verbot der Ausübung für die Dauer bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziff. 1 e) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die die Bundesverbandstagung besondere Satzungen beschließt, und rechtlich selbständige Landesverbände.

Die Satzungen rechtlich selbständiger Landesverbände und die ihrer Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Bundesverbandssatzung zu übernehmen. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen dieser Landesverbände, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Sie haften für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes nur mit den satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteilen. Sie verfügen mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Satzung selbständig über ihr Beitragsaufkommen und ihr Vermögen.

Die Geschäftsträger des SoVD sind:

- a) Ortsvorstand
- b) Kreis-/Bezirksvorstand
- c) Landesvorstand
- d) Bundesvorstand

2. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im

Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

3. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/n/innen des Bundesverbandes und nicht rechtlich selbständiger Landesverbände erfolgt durch den Bundesvorstand.

Der Bundesvorstand delegiert die Befugnis zur Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer/innen für den Bereich nicht rechtlich selbständiger Landesverbände auf die Geschäftsführenden Landesvorstände.

4. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.

5. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

6. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10

Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand, mit Ausnahme des/der Bundesjugendvorsitzenden, wird von der Bundesverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres nach

Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Bundesvorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Bundesverbandstagung erfolgt sein muss.

Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) dem/der Präsident/en/in
- b) zwei Vizepräsident/en/innen als Stellvertreter/-innen des/der Präsident/en/in
(mindestens eine der unter a oder b gewählten Personen muss eine Frau oder ein Mann sein)
- c) dem/der Bundesschatzmeister/in
- d) der Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes
- e) 23 Beisitzer/n/innen
- f) dem/der Bundesjugendvorsitzenden.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht in einem Arbeitnehmersverhältnis zum Bundesverband, seinen Gliederungen und Einrichtungen stehen.

Dies gilt auch für Geschäftsführertätigkeiten und Leitende Angestellte juristischer Personen, an denen der Bundesverband beteiligt ist.

Dem Bundesvorstand sollen mindestens sechs Frauen/Männer angehören.

Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in.

Die Landesverbände sind bei der Anzahl der Beisitzer entsprechend der für die Bundesverbandstagung zugrunde gelegten Zahl der Mitglieder bei der Zusammensetzung des Bundesvorstandes zu berücksichtigen. Wenn ein Mitglied des Bundesvorstandes während der Amtsdauer aus dem Landesverband, von dem er benannt worden ist, ausscheidet oder seine Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband fortsetzt, erlischt seine Mit-

Satzung Sozialverband Deutschland e.V. - Bundesverband

gliedschaft im Bundesvorstand. Jeder Landesverband muss durch mindestens ein Mitglied im Bundesvorstand vertreten sein. Die Vorschläge des Landesverbandes sollen Berücksichtigung finden.

Ist ein Landesverband durch Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder nicht im Bundesvorstand vertreten, so kann der Landesvorstand aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in entsenden.

2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen fallen mit einfacher Mehrheit.
3. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, dem mindestens die unter Ziffer 1, Absatz 2, a bis d Aufgeführten angehören, und bestimmt dessen Aufgabenbereich. Ziffer 2 gilt entsprechend.
4. Der Bundesvorstand bestellt zur Führung seiner Geschäfte eine/n Bundesgeschäftsführer/in. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 10 Ziffer 1, Absatz 2, a bis d Genannten, von denen je drei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Im Fall der Verhinderung von drei der fünf gesetzlichen Vertreter/innen bestellt der Bundesvorstand Vertreter/innen oder Nachfolger/innen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit den gesetzlichen Vertreter/n/innen sind vom Bundesvorstand Bevollmächtigte zu bestellen.

6. An den Sitzungen des Bundesvorstandes nehmen außerdem mit beratender Stimme teil:
 - a) der/die Sprecher/in der Bundesrevisoren oder ein/e Stellvertreter/in
 - b) der/die Leiter/in der Abteilung Sozialpolitik
7. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes vorzeitig aus oder erlischt seine Mit-

gliedschaft im Bundesvorstand durch Wechsel in der Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband, so ist ein/e Nachfolger/in jeweils von dem Vorstand des Landesverbandes zu benennen, von dem der/die Ausgeschiedene als Mitglied benannt worden ist. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten Bundesverbandstagung. Die Berufung erfolgt durch den Bundesvorstand.

Die Nachwahl eines vertretungsberechtigten Bundesvorstandsmitgliedes nimmt der Bundesvorstand aus seiner Mitte vor.

8. Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere:
 - a) Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - b) Durchführung und Fortschreibung der Programme des SoVD
 - c) für nicht rechtlich selbständige Landesverbände die Erstellung einer Finanzordnung/ Beitragsordnung/ Prüfungsordnung für alle Organisationsgliederungen, Überwachung ihrer Kassenführung, Vornahme von Revisionen
 - d) Verwaltung des Vermögens
 - e) Einberufung der Bundesverbandstagung
9. Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom/von der Präsident/en/in einberufen oder im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder
 - a) auf Beschluss des Bundesvorstandes
 - b) auf Beschluss des Präsidiums
 - c) auf Verlangen von mindestens neun Bundesvorstandsmitgliedern.

Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Bundesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.

§ 11

Fachausschüsse des Bundesvorstandes

Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Bundesvorstand

- a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
- b) einen Organisationsausschuss
- c) einen Ausschuss für Frauenpolitik.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse sind unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Bundesvorstand zu berufen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder zu a und b sollen Frauen sein.

Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbständig. Sie sollen jeweils nicht mehr als 14 Mitglieder haben.

§ 12

Die Revisor/en/innen

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens werden vier Revisor/en/innen für die Dauer der Wahlperiode gewählt, die dem Bundesvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmersverhältnis zum Bundesverband und seinen Gliederungen stehen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor/en/innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Die Aufgaben im Einzelnen regelt eine Prüfungsordnung.

Für den Fall, dass ein/e Revisor/in vorzeitig ausscheidet, wählt die Bundesverbandstagung eine/n 1., 2., 3. und 4. Vertreter/in, die dann in dieser Reihenfolge als Revisor/en/innen nachrücken.

§ 13

Die Bundesverbandstagung

1. Die Bundesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD.
2. Die Bundesverbandstagung findet alle vier Jahre statt. Der Termin der Bundesverbandstagung ist mindestens fünf Monate vorher vom Bundesvorstand in der SoVD-Zeitung bekannt zu geben. Die Veröffentlichung der Tagesordnung hat mindestens einen Monat vor der Bundesverbandstagung vom Bundesvorstand in der SoVD-Zeitung zu erfolgen.
3. Abweichend von Ziffer 2 ist eine außerordentliche Bundesverbandstagung einzuberufen, wenn es vom Präsidium oder von mindestens 2/3 der Mitglieder des Bundesvorstandes beantragt wird. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen. Anträge sind spätestens vier Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes einzureichen. Die Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vorher zum Versand aufgegeben worden sein.
4. Den ordentlichen und außerordentlichen Bundesverbandstagungen gehören mit Stimmrecht an:
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes
 - die von den Landesverbänden gewählten 172 Delegierten.

Die Landesverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

Die Mitglieder der rechtlich selbständigen Landesverbände entsenden ihre Delegierten über den jeweiligen rechtlich selbstän-

digen Landesverband.

Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen zum letzten Tag des Monats, der 12 Monate vor dem Termin der Bundesverbandstagung liegt.

Ohne Stimmrecht nehmen an der Bundesverbandstagung teil:

- a) Bundesrevisor/en/innen
- b) Mitglieder der Fachausschüsse (§ 11)
- c) Bundesgeschäftsführer/in
- d) Abteilungsleiter/innen, Referent/en/innen des Bundesverbandes
- e) Landesgeschäftsführer/innen
- f) Geschäftsführer/innen der Einrichtungen

5. Aufgabender Bundesverbandstagung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 11) und der Revisor/en/innen
- b) Beschlussfassung über die Satzung
- c) Beschlussfassung über die Höhe und Aufteilung (gem. § 6.1) der Beiträge sowie über die Höhe des Beitragsanteils, den rechtlich selbständige Landesverbände für ihre Mitglieder an den Bundesverband abzuführen haben
- d) Entscheidung über Anträge und Beschwerden
- e) Wahl des Bundesvorstandes, mit Ausnahme des/der Bundesjugendvorsitzenden
- f) Wahl der Revisor/en/innen
- g) Wahl der Mitglieder der Bundesschiedsstelle.

Antragsberechtigt zur Bundesverbandstagung sind die Landesverbandstagungen, die Bundesjugendkonferenz und der Bundesvorstand. Anträge, über die die Bun-

desverbandstagung entscheiden soll, müssen von den Landesverbänden/ dem Bundesjugendvorstand mindestens acht Wochen vor der Bundesverbandstagung schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden.

6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Bundesverbandstagung stellt der Bundesvorstand auf.
7. Die Bundesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer/-innen erforderlich.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den/die Bundesgeschäftsführer/in oder eine/n vom Bundesvorstand bestellte/n Vertreter/in als Protokollführer/in.

§ 14

Jugend im SoVD

Für die integ-Jugend im SoVD gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

§ 15

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an einen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zur Verwendung für die in § 3 genannten Zwecke.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem ande-

ren Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verband zu.

§ 16

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Bundesverbandstagung im Oktober 2003 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

**Schiedsstellenordnung des Bundesverbandes
(Gültig für die Satzungen aller Ebenen)**

§ 1

1. Die Schiedsstellen sind besetzt mit eine/m/r Vorsitzenden und zwei Beisitzer/n/innen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
2. Die Mitglieder der Schiedsstellen sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des SoVD sein.
3. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand haben, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen werden von den Landesverbandstagen, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle von der Bundesverbandstagung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Ist in einem Landesverband eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein in diesem Landesverband eingeleitetes Verfahren auf Wunsch des Antragsberechtigten nach § 3 an die Schiedsstelle eines anderen Landesverbandes zur Entscheidung übertragen werden. Das Präsidium bestimmt, vor welcher Landesschiedsstelle das Verfahren durchgeführt wird.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der zuständigen Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu stellen, das über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Der/Die Vorsitzende der Bundesschiedsstelle sollte Volljurist/in sein.

§ 2

1. Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:
 - a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes
 - ein Mitglied eines Fachausschusses des Bundesvorstandes
 - eine/n Bundesrevisor/in
 - ein Mitglied der Bundesschiedsstelle
 - b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle
2. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Landesschiedsstellen gegeben. Berufung gegen eine Entscheidung einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Ausschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
2. Antragsberechtigt sind
 - a) die Vorstände der Orts-, Kreis-/Bezirks- und Landesverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt
 - b) der Bundesvorstand
 - c) im Falle der originären Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand
 - d) im übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 der Satzung betroffen ist

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat der/die Vorsitzende der/dem Betroffenen unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr/Ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die/Der Betroffene kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die/der Betroffene einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der/dem Betroffenen 14 Tage

vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der/dem Betroffenen steht es frei, daran teilzunehmen.

5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann der/dem Betroffenen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des SoVD vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen

„Sozialverband Deutschland e.V.“

- Landesverband ... -

- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -

(nachstehend SoVD)

Rechtlich selbständige Landesverbände führen den Zusatz e.V. hinter dem Namen des Landesverbandes.

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

Der Sitz der Organisation rechtlich selbständiger Landesverbände befindet sich an einem Ort der in der Anlage aufgeführten Landesverbände.¹

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

¹ (Die Anlage kann als Computerausdruck angefordert werden.)

Zweck des SoVD ist die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/innen der gesetzlichen Sozialversicherung

- von Patient/en/innen

- der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/innen, Beziehender/innen von Grundversicherungsleistungen und jugendliche Menschen mit Behinderungen,

um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.

Der SoVD tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.

Der SoVD setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage

b) Beratung der Tarifpartner über die besonderen Bedürfnisse der oben genannten Gruppen

- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen
 - d) Pflege internationaler Beziehungen zu gleichartigen Verbänden und Institutionen
 - e) Förderung der Rehabilitation, insbesondere der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft
 - f) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen
 - g) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit
 - h) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
 - i) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO
 - j) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues
 - k) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen
3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Sozialrentner/innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzten, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten, Sozialhilfeempfänger/innen, Bezieher/innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherten und Patient/en/innen, deren Hinterbliebene, die Zweck und Ziel des SoVD unterstützen, beitreten.
2. Dem SoVD können alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen, die dessen satzungsgemäße Ziele und Aufgaben unterstützen, als fördernde bzw. korporative Mitglieder beitreten.

Fördernde und korporative Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.
4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 8 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:

a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss.

§ 5

**Leistungen des SoVD
an seine Mitglieder**

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt –, die die Sonderinteressen der Gruppe (§ 4 Ziffer 1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist.

Das Nähere regelt die Leistungsordnung.

2. Funktionsträger/innen erhalten Rechtsschutz bei Rechtsfolgen im Rahmen ihrer Funktion zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben für den Bundesverband und dessen nicht rechtlich selbständigen Organisationsgliederungen gemäß den vom Bundesvorstand erlassenen Bestimmungen. Dieser wird auf Antrag gewährt und besteht in der Gestellung eines/einer Prozessbevollmächtigten durch den Bundesvorstand.
3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im

Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags für nicht rechtlich selbständige Landesverbände und die Aufteilung zwischen Bundesverband und allen Landesverbänden werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesverbände festgelegt.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband gehörenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen nicht rechtlich selbständiger Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

Bei rechtlich selbständigen Landesverbänden erfolgen die Regelungen durch deren Satzung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SoVD im Sinne von § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) eine entehrende Handlung begangen hat
 - e) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.
Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a) Erteilung eines Verweises

b) sofortige Amtsenthebung und Verbot der Ausübung für die Dauer bis zu vier Jahren.

3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziff. 1 e) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der Landesverband wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet. Neuordnungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesverband.
2. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die die Bundesverbandstagung besondere Satzungen beschließt, und rechtlich selbständige Landesverbände.

Die Satzungen rechtlich selbständiger Landesverbände und die ihrer Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Bundesverbandssatzung zu übernehmen. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen dieser Landesverbände, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Sie haften für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes nur mit den satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteilen. Sie verfügen mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Satzung selbständig über ihr Beitragsaufkommen und ihr Vermögen.

Die Geschäftsträger des SoVD sind:

- a) Ortsvorstand
- b) Kreis-/Bezirksvorstand
- c) Landesvorstand

und für den Bundesverband der Bundesvorstand

3. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

4. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/n/innen des Bundesverbandes und nicht rechtlich selbständiger Landesverbände erfolgt durch den Bundesvorstand.

Der Bundesvorstand delegiert die Befugnis zur Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer/innen für den Bereich nicht rechtlich selbständiger Landesverbände auf die Geschäftsführenden Landesvorstände.

5. Beantragen Landesverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Landesverbände zu tragen.
6. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) rich-

ten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand, mit Ausnahme des/der Landesjugendvorsitzenden, wird von der Landesverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Landesverbandstagung erfolgt sein muss.

Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Landesvorsitzenden
- b) zwei 2. Landesvorsitzenden
(mindestens eine der nach a oder b gewählten Personen muss eine Frau oder ein Mann sein)
- c) dem/der Landesschatzmeister/in
- d) der Sprecherin der Frauen des Landesverbandes
- e) eine/m/r Schriftführer/in
- f) Beisitzer/n/innen
- g) dem/der Landesjugendvorsitzenden.

Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht beim Landesverband und seinen Gliederungen hauptamtlich tätig sein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Landesvorstand, der mindestens aus den unter a bis e genannten Personen besteht.

Scheidet eine der unter a bis e gewählten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein/e Nachfolger/in durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen.

Die Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

2. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Zur Führung der Geschäfte kann ein/e Landesgeschäftsführer/in bestellt werden. Der/die Landesgeschäftsführer/in untersteht der Dienstaufsicht des Landesvorstandes und hat dessen Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen. Er/sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Der Bundesvorstand kann zur Führung der Geschäfte mehrerer Landesverbände nach deren Anhörung die Verwaltung zusammenlegen, wenn dieses im Interesse der Gesamtorganisation geboten ist. Zur Führung der Geschäfte kann im Einvernehmen mit den Landesvorständen durch den Bundesvorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Der/die Geschäftsführer/in untersteht der Dienstaufsicht des Bundesvorstandes.
5. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
 - a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene
 - b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesverbandes
 - c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreis-/ Bezirksverbände

d) Einberufung der Landesverbandstagung

6. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom/ von der 1. Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Landesvorsitzenden einberufen oder
 - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes
 - b) auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Landesvorstandsmitglieder
 - c) auf Beschluss des Bundesvorstandes.

§ 11

Fachausschüsse des Landesvorstandes

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Landesvorstand

- a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
- b) einen Organisationsausschuss
- c) einen Ausschuss für Frauenpolitik bilden.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen. Mit Ausnahme zu c sollen mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sein.

Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbständig. Sie sollen jeweils nicht mehr als neun Mitglieder haben.

§ 12

Die Revisor/en/innen

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens des Landesverbandes sind mindestens drei Revisor/en/innen für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesverband und seinen Gliederungen stehen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor/en/innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Der/die Sprecher/in oder der/die Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Für den Fall, dass ein/e Revisor/in vorzeitig ausscheidet, wählt die Landesverbandstagung eine/n 1. und 2. Vertreter/in, die dann in dieser Reihenfolge als Revisor/en/innen nachrücken.

§ 13

Die Landesverbandstagung

1. Die Landesverbandstagung findet alle vier Jahre, mindestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt.
2. Abweichend von Ziff. 1 ist eine außerordentliche Landesverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Landesvorstand, von mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes oder vom Bundesvorstand beantragt wird.

Die Einladung zur Landesverbandstagung ist vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin einzureichen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben.

3. Der Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - der Landesvorstand

- die von den Kreis-/Bezirksverbänden gewählten Delegierten.

Die Anzahl der von den Kreis- / Bezirksverbänden zu entsendenden Delegierten wird vom Landesvorstand bestimmt. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Kreis-/Bezirksverbänden. Die Revisor/en/innen und der/die Landesgeschäftsführer/in sowie Mitglieder der Fachausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Kreis-/Bezirksverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

4. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 11) und der Revisor/en/innen
 - b) Beschlussfassung über Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Landesverbandsbereich
 - c) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand und an die Bundesverbandstagung
 - d) Wahl des Landesvorstandes, mit Ausnahme des/der Landesjugendvorsitzenden
 - e) Wahl der Revisor/en/innen
 - f) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle
 - g) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung

Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Landesjugendkonferenz und die Kreis-/Bezirksverbandstagen.

- Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Die Landesverbandstagung ist dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr hat mindestens ein Vertreter des Bundesvorstandes teilzunehmen.
- Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch eine/n durch den Landesvorstand bestellte/n Protokollführer/in.

§ 14

Jugend im SoVD

Für die integ-Jugend im SoVD gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/die Landesjugendvorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Landesvorstandssitzungen und der Landesverbandstagung teil.

§ 15

Auflösung des SoVD

- Die Auflösung des SoVD-Bundesverbandes kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
- Bei Auflösung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an einen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zur Verwendung

für die in § 3 genannten Zwecke.

- Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verband zu.

§ 16

Auflösung des Landesverbandes

- Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
- Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Im Falle der Auflösung verfügt der Bundesverband über das Vermögen. Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung verwendet werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18

Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Bundesverbandstagung im Oktober 2003 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung der Satzung des Bundesverbandes in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

1. Der Beitrag wird in allen Landesverbänden des SoVD satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle **Mitglieder** im Sinne des § 4 (1) der Satzung ab **01.01.2004**

pro Monat	€5,00
pro Kalenderjahr	€60,00

Der Jahresbeitrag kann auch in *vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen* entrichtet werden.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung:

Einzelmitgliedsbeitrag (EB)	
ab 01.01.2004 mtl.	€5,00
Kalenderjahr	€60,00

Partnermitgliedsbeitrag (PB)	
ab 01.01.2004 mtl.	€7,15
Kalenderjahr	€85,80

Familienbeitrag (FB)	
ab 01.01.2004 mtl.	€9,00
Kalenderjahr	€108,00

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes am Beitrag beträgt ab 01.01.2004

je EB mtl.	€0,60
Kalenderjahr	€7,20

je PB mtl.	€0,85
Kalenderjahr	€10,20

je FB mtl.	€1,10
Kalenderjahr	€13,20

4. Sonderbeiträge für die Landesverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.

5. Fördernde Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung, die natürliche Personen sind, zahlen einen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder gemäß § 4 (1) der Satzung.

Personenvereinigungen sowie juristische Personen leisten einen angemessenen Jahresbeitrag, der von der zuständigen Organisationsgliederung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt wird.

Partner- und/oder Familiengemeinschaften (Eltern und Kinder unter 18 Jahre), die in einer so genannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von *einem* Konto abbuchen lassen, können *auf gesonderten Antrag unabhängig* von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen **ermäßigten Beitrag (PB/FB)** nutzen.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf die verschiedenen Gliederungsstufen des SoVD entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.

Prüfungsordnung für die Bundesrevisoren

§ 1

Umfang der Prüfung

Die Revisoren des Bundesverbandes des Sozialverbandes Deutschland e.V. haben die Geschäfte des Bundesverbandes zu prüfen.

Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- 1) Prüfung der Zahlungs- und Buchungsanordnungen,
- 2) Prüfung der Vermögensbestände sowie der Beteiligung an Wirtschaftsgesellschaften,
- 3) Prüfung der Kassen- und Buchhaltung,
- 4) Prüfung der Jahresrechnungen/Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung,
- 5) Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes.

§ 2

Befugnisse und Pflichten der Prüfer/innen

Die Prüfungsmaßnahmen und der Prüfungsumfang zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Ordnung sind den Revisoren überlassen. Sie sollen jedoch in angemessenem Verhältnis zu dem Prüfungsauftrag stehen.

Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben dem Recht, der Satzung und den Beschlüssen des Präsidiums und des Bundesvorstandes entsprechen.

Die Revisoren sind verpflichtet, über alle bedeutsamen Mängel in der Organisation und sonstige Fehler in der Führung der Geschäfte, vor allem solche, welche die Einnahmen und Ausgaben betreffen,

den/die Präsident/en/in und den/die Bundesschatzmeister/in sofort zu unterrichten.

Die Revisoren haben sich allen Handlungen und Äußerungen zu enthalten, die geeignet sind, die für den Prüfungsgegenstand verantwortlichen Mitarbeiter oder das Mitglied zu verletzen oder in den Augen anderer Mitarbeiter/innen oder Mitglieder herabzusetzen.

Alle Revisoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Prüfungsplan

Die Revisoren stellen jährlich einen Prüfungsplan auf, der dem/der Präsident/en/in vorzulegen ist. Der Prüfungsplan soll sicherstellen, daß sinnvoll, ausreichend sowie in genügendem Umfang geprüft wird.

Die Revisoren sollen die Prüfungshandlungen nicht auf unwesentliche Einzelheiten ausdehnen.

Unvermutete Kassenprüfungen werden hiervon nicht erfasst.

§ 4

Prüfung auf sachliche Richtigkeit

Bei der Prüfung auf sachliche Richtigkeit ist festzustellen, ob nach der Satzung, dem Haushaltsvoranschlag und den Beschlüssen des Vorstandes und des Präsidiums verfahren worden ist.

Bei den Ausgaben ist zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren und das Interesse des Verbandes gewahrt worden ist.

§ 5

Prüfung auf formelle Richtigkeit

Die Prüfung auf formelle Richtigkeit hat sich darauf zu erstrecken, ob die Rechnungsunterlagen in Form und Inhalt den Vorschriften

und Anforderungen der Finanzordnungen entsprechen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, ob

- a) die Bücher und sonstigen Nachweisungen richtig und vollständig geführt sind,
- b) die Belege richtig geordnet und nummeriert sind und die Nummern auf den Belegen mit denen in den Buchungen übereinstimmen,
- c) die Zahlungs- und Buchungsanordnungen vorschriftsmäßig und vollständig ausgestellt sind,
- d) Änderungen in den Belegen zulässig und vorschriftsmäßig dokumentiert sind,
- e) die notwendigen Unterlagen beigelegt sind.

§ 6

Prüfungsberichte

Über alle Prüfungen sind Berichte zu fertigen, aus denen zu erkennen sein muss, worauf sich die Prüfung erstreckt hat, wann und wo sie durchgeführt worden ist und welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat. Vor endgültiger Fertigstellung der Berichte ist das Ergebnis mit den Beteiligten zu besprechen.

Die Prüfungsberichte haben sich auf die Feststellungen der Sachverhalte, der erkennbaren Mängel und den aus dem Prüfungsergebnis abzuleitenden Erkenntnissen zu beschränken und Ausdehnungen zu vermeiden, die über die Aufgaben der Revisoren hinausgehen.

Die Prüfungsberichte sind dem/der Präsident/en/in vorzulegen. Diese/r leitet sie an den Bundesvorstand weiter.

Die Prüfungsberichte haben vertraulichen Charakter. Ihr Inhalt darf ohne Zustimmung des Bundesvorstandes nicht über dessen Mitglieder hinaus verwendet werden.

Leistungsordnung

Beschluss des Bundesvorstandes vom
28.11.2003

Gültig ab 01.12.2003

1 LEISTUNGSEMPFÄNGER SIND DIE MITGLIEDER DES SOZIALVERBAND DEUTSCHLAND

1.1 als

- Sozialrentner/-innen
- Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsunfallverletzte
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen
- Sozialhilfeempfänger/-innen
- Sozialversicherte
- Patient/-en/-innen
- deren Hinterbliebene

1.2 oder

als Antragsteller/-innen, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen

1.3 oder

als fördernde Mitglieder.

2 LEISTUNGEN

2.1 Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen
- Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
- Teilnahme an Veranstaltungen des SoVD (auf den entsprechenden Verbandsebenen).

2.2 Die Mitglieder nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich:

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (Bundessozialhilfegesetz) sowie der Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt – , die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1 Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
- 2 Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind,
- 3 Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.

2.3 Mitglieder, die zugleich Funktionen bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben gemäß den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien übernommen haben, erhalten Rechtsschutz, wenn sie für Rechtsfolgen hieraus in Anspruch genommen werden. Er besteht in der Gestellung eines/r Prozessbevollmächtigten.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht. § 53 AO ist zu beachten.

3 VERFAHRENSREGELUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

3.1 Die Landesverbände regeln die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreis-/Bezirksverbänden.

3.2 Der Bundesverband

1 regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten,

2 bestimmt den Prozessbevollmächtigten im Rahmen der Ziff. 2.3 und trägt die Kosten,

3 entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.

3.3 1 Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

2 Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächsthöheren Gliederung Einspruch erheben.

3 Geht eine Regressforderung bei einer Gliederung ein, hat diese sie unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Sie hat sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme zu enthalten, soweit keine entsprechende Absprache mit dem Bundesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung von Regressfällen sind zu beachten.

4 KOSTEN

4.1 Zu den durch die Vertretung in allen Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Antragsteller zur Leistung eines Auslagenersatzes heranzuziehen.

4.2 Die Kosten für das Vorverfahren sowie die erste und zweite Instanz setzt der Landesvorstand fest, die Kosten für die Vertretung vor dem Bundessozialgericht der Bundesvorstand.

4.3 Die Höhe der Kosten soll sich an den Beschlüssen der jeweiligen Konferenzen der Arbeits- und Sozialminister der Länder orientieren.

4.4 Auf die Erhebung von Zuschüssen kann durch Beschluss der zuständigen Gliederung verzichtet werden.

Richtlinien über die Verleihung von Auszeichnungen

Fassung vom 01.09.2004

Bundesverband und Landesverbände zeichnen Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und ehrenamtliche Funktionäre des Sozialverbandes Deutschland sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus, die sich um die Belange der vom SoVD vertretenen Personengruppen besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung wird durch diese Richtlinien geregelt.

1 Auszeichnungen

Die Auszeichnungen des Sozialverbandes Deutschland werden verliehen als

- **Jubiläumszeichen** für langjährige Mitgliedschaft
- **Ehrenzeichen** und **Ehrenschild** für langjährige Funktionärstätigkeit
- **Ehrenschild/Sonderstufe** für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- **Ehrenzeichen für Förderer des SoVD**

2 Beschreibung

- 2.1 Die **Auszeichnungen** für Mitglieder und Funktionärstätigkeit in Wappenform tragen Logo und die Jahreszahl jeweiliger Stufe.
- 2.2 **Mitgliederabzeichen und Ehrennadel** orientieren sich in der Gestaltung am aktuellen LOGO des Verbandes.

3 Jubiläumsabzeichen

Das Jubiläumsabzeichen wird in **Stufen** an Mitglieder verliehen:

- **10jährige Mitgliedschaft**
- **25jährige Mitgliedschaft**
- **40jährige Mitgliedschaft**
- **50jährige Mitgliedschaft**
- **je weitere fünf Jahre Mitgliedschaft**

4 Ehrenzeichen/Ehrenschild für ehrenamtliche Mitarbeiter

- 4.1 Das Ehrenzeichen/der Ehrenschild wird als Anstecknadel (Brosche) in altbronzener Ausführung für Funktionärstätigkeit mit den jeweiligen Jahreszahlen **5, 10, 20, 30, 40, 50** und je weitere **fünf** Jahre verliehen.
- 4.2 Bei der erstmaligen Verleihung des Ehrenzeichens für **20 Jahre** Funktion wird neben der Anstecknadel der Ehrenschild als Plakette verliehen.

5 Sonderstufen

5.1 Sonderstufe des Ehrenschildes

Der **Ehrenschild in Altsilber** soll Persönlichkeiten des In- und Auslandes vorbehalten bleiben, **die nicht Amtsträger im SoVD sind**.

5.2 Ehrennadel für Förderer des SoVD

Für Förderer im kommunalen oder regionalen Bereich allgemein. *(Das Verleihungsverfahren soll unkompliziert gestaltet sein).*

6 Durchführung der Verleihung

- 6.1 Die Sonderstufe des Ehrenschildes in Altsilber wird auf Antrag eines Landesvorstandes oder eines Mit-

gliedes des Bundesvorstandes durch einen besonderen Beschluss des Bundesvorstandes verliehen.

- 6.2** Alle anderen Auszeichnungen im Rahmen dieser Richtlinien werden auf Antrag vom Landesvorstand im Auftrag des Bundesvorstandes verliehen.
- 6.3** Jubiläumsabzeichen, Ehrenzeichen und Ehrenschild sowie die entsprechenden Urkunden werden einheitlich durch den Bundesverband beschafft.
- 6.4** Die Kosten für die Jubiläumszeichen, Ehrenzeichen, Ehrenschild, Ehrennadeln und Urkunden trägt der Bundesverband. Bei rechtlich selbständigen Landesverbänden sind sie durch diese zu erstatten, soweit rechtlich selbständige Landesverbände nicht einen gleich hohen Beitragsanteil wie nicht rechtlich selbständige Landesverbände an den Bundesverband abführen.
- 6.5** Urkunden für Auszeichnungen, die vom Bundesvorstand verliehen werden, werden vom Präsidenten, alle weiteren Auszeichnungen vom jeweiligen Landesvorsitzenden unterschrieben.

7 Antragstellung

- 7.1** Die Verleihung der Auszeichnung wird von der Organisationsgliederung beantragt,
- a) bei der das Mitglied geführt
 - b) oder die anzuerkennende Funktionärstätigkeit ausgeübt wird
 - c) für deren Bereich der Förderer wirkt.

Der Antrag wird über die nächsthöhere Organisationsgliederung an

den Landes- bzw. Bundesverband weitergeleitet.

- 7.2** Die Mitgliedschaft in der integ und einer gleichartigen Organisation wird angerechnet, wenn die Mitgliedschaft im SoVD an die Vormitgliedschaft anschließt. Anderenfalls jedoch ist der Grund für die Unterbrechung der Mitgliedschaft dem Landesvorstand bei der Antragstellung zu begründen; dieser entscheidet hierzu endgültig. Nur die tatsächliche Zeit der Mitgliedschaft kann angerechnet werden.
- 7.3** Die Tätigkeit als Funktionär in der integ ist anzuerkennen. Die Funktionärstätigkeit in einer gleichartigen Organisation kann angerechnet werden. Die Entscheidung, welche Organisationen als "gleichartig" gelten, fällt der Bundesvorstand.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.08.1999 in Kraft.